

1543



8

Kurzer Bericht

Von

Denen künfftigen

**T**homasischen

COLLEGIIS

Und

Schriften.

---

ANNO 1705.

Zufinden im Kengerischen Buchladen.

Thomasius, Christian

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes the following legible words:  
COLLEGIUM  
ANNO 1702  
The text is faint and difficult to read due to its orientation and the age of the paper.







§. I.

**W**iewohl ich zeithero wenig oder nichts in Schriften publiciret / und diese conduite auf vielerley Wege gar nützlich und erspriesslich gefunden ; so sind doch iho andere Umstände vorhanden / die mich aus vielfältigen Ursachen reizen / theils von meinen vorhabenden Collegiis, theils auch von etlichen Schriften eine kleine Nachricht zum voraus / jedoch mit wenigen zu erstatten.

§. 2. Ich werde diesen Sommer geliebts **Edt** publicè über meine unlängst zu Leipzig edirte und des Hotomanni Anti - Triboniano beygefügte *Historiam Juris Romani & Germanici* lesen / auch bey dieser Gelegenheit die annoch ermangelnde *Historias Juris Canonici, Feudalis, Naturæ & Gentium*, und endlich *Publici dictando* mit einrücken und kühlich erklären.

§. 3. Diweil aber diese Lectiones allen Ansehen nach annoch für Michaelis sich endigen dürfften ; als bin ich gesonnen ferner in lectionibus publicis das **Völcker-Recht** auff unterschiedene Fälle die in alter und neuer Historie fürkommen zu appliciren / auch zum Behuff meiner Auditorum deßhalb etwas drücken zu lassen.



und mit diesen lectionib9 auch den Winter durch zu continuiren.

§. 4. Es wird bey anfangs dieser lectionum ein ausführlicher discurs geführet werden über gewisse positiones die von der Beschaffenheit und Nutzen dieser Lehr-Art handeln. Man wird fürnehmlich zeigen / daß die Jugend dadurch aufgemuntert werde das Recht der Natur und der Völcker als den fürnehmsten Grund aller Rechts-Gelahrheit / und was man Jus publicum & privatum zu nennen pfleget / mit Fleiß und attention zu studiren / und daß sich hierbey vielfältige Gelegenheit ereignen werde / die Studiosos Juris zu vermahnen / daß sie die Jurisprudenz nicht mit ungewaschenen Händen angreifen / sondern die theils höchst unentbehrliche / theils artige und einen gelehrten Mann zierende studia der Historie, Politic, Morale, Chronologie, Genealogie, Geographie, u. s. w. mit Fleiß auf Universitäten treiben / indem bey diesen lectionibus hier und dar solche Umstände vorfallen werden / dabey der Nutzen dieser Disciplin gar deutlich wird gemiesen werden können. Ich kan zwar eben noch zur Zeit nicht gewiß determiniren / was für Exempel ich in diesen lectionibus anführen werde. Jedoch habe ich iezo in Sinn z. e. aus Livio und Dionysio Halicannasseo die Eintheilung des Römischen Volcks in Patricios & plebeios, ingleichen



chen den von Romulo geschenehen Raub der  
 Sabinischen Weiber; aus denen Fränckis-  
 schen Historicis und dem Mariana das Leben  
 und Ende der Fränckischen Königinnen  
 Fredegund und Brunehild / aus Laurentio  
 Vallâ. Die Succession = Streitigkeit in  
 Arragonien nach des Königs Martini Tode.  
 aus Buchananô, Cambdeno, Melvil und andern.  
 Die Beschuldigung und den Todt der Ma-  
 riæ Stuartæ: Des Cardinals Polus Pâbst-  
 liche Wahl / und des Pabsts Julii III. Erkiesung  
 seines Affenwârterers zur Cardinal = Würde  
 aus dem Burnet, etliche untergeschobene oder  
 listig erpracticirte Königliche Testamente/  
 aus eben demselben und aus dem Leben des Car-  
 dinal Ximenes; aus des Hincmari Episteln die  
 alten Officia Palatina an den Fränckischen  
 Höffen; Das Vorhaben des Königs Sigis-  
 mundi in Pohlen sich von seiner Gemahlin  
 zu scheiden aus dem Leben des Cardinal  
 Commendon; Die Academische Würde und  
 Frenheit / abermahls aus dem Leben des Xi-  
 menes: Die in Franchreich untersuchte Frage  
 von des Pabsts Gewalt über die Könige;  
 ingleichen von der Præcedenz zwischen dem  
 Parlaments = Herren und dem Adel / aus  
 Grammondo: dieses berühmten Historici judi-



cium von denen Mängeln hoher Schulen u. s. w. zu examiniren; dabey es denn zugleich an Gelegenheit nicht ermangeln wird / denen Auditoribus gute Autores bekant zu machen und zu recommendiren.

§. 5. *Privatim* werde ich ob GOTT will den 11. Maij anfangen über meine *Institutiones Juris Naturæ & Gentium*, wie ich solche für 2. Jahren habe dictiren lassen zu lesen. Es werden auch diese gedruckt werden / theils damit die Beschwerlichkeit des Abschreibens vermieden werde / theils damit die Gelehrten Gelegenheit bekommen / bescheidene Erinnerungen zu thun / wo etwan noch etwas darinnen zu ändern wäre.

§. 6. Es ist dem allwissenden GOTT bewußt / daß ich von jugend auf mit aufrichtigen Herzen Wahrheit gesucht / auch mich nicht gescheuet / alles dasjenige ohne Furcht zu bekennen / was ich gemeinet habe gefunden zu haben / und dasjenige zu beantworten / was ich gemeinet habe irrig zu seyn. Ob nun wohl verhoffentlich auch meine Feinde mir nachsagen müssen / daß ich hiermit nicht tückisch oder gefährlicher Weise verfahren / sondern vielmehr gar zu offenhertzig gewesen / so hat mich doch nunmehr die Erfahrung und reiffere Betrachtung der menschlichen Natur gelehret / daß es nicht klüglich gehandelt sey / allerhand Wahrheiten in die Welt zu schreiben / weil vieler Menschen Gemü-



müther also beschaffen / daß sie die nackende  
 Wahrheit auch in Erkänntniß des Wesens der  
 Dinge nicht vertragen können / sondern sich daran  
 ärgern / darüber / auch bona fide ergrimmen / oder  
 doch dieselbe auff allerhand Weise mißbrauchen /  
 und also durch dergleichen Vorstellung der  
 Wahrheit eine wiewohl unschuldige Gelegenheit  
 zu vielen Weiterungen theils gegeben / theils ge-  
 nommen wird. Ein weiser Mann ist auch ver-  
 bunden / eben weil er weise ist / denen die sich an  
 seinen Wahrheiten ärgern / oder solche mißbrau-  
 chen / dergestalt nachzugeben / daß er dasjenige /  
 was denen sich Ärgern den anstößig / oder zum  
 Mißbrauch geneigt ist / so viel möglich hin-  
 weg thue / und ihnen die Wahrheit auff eine ohn-  
 ärgernde Weise vortrage / von andern aber / die  
 sie noch nicht recht zu gebrauchen wissen / gar  
 stille schweige. Dasjenige worüber sich die  
 Menschen an der Wahrheit ärgern bestehet guten  
 theils darinnen / daß ihnen entweder die War-  
 heit unter ihnen ungewöhnlichen Wörtern vor-  
 getragen wird / oder daß ihnen solche Wahrheiten  
 vorgetragen werden / derer connexiones und  
 Verbindungen mit etlichen unstreitigen Grund-  
 Wahrheiten ihnen nicht leichtlich gezeiget wer-  
 den können / weil hierzu einige merckliche attention  
 und ablegung der affecten erfordert wird / zu  
 denen sie aber noch nicht geschickt sind / weil sie  
 noch zu sehr in denen Vorurtheilen stecken. Und



wenn man von denen Fehlern derjenigen Stände / denen man in gemeinen Wesen aus allerhand Absichten grosse veneration zu erweisen schuldig ist / ob schon nur generale Erinnerungen thut und einen guten Zweck hat / daß nemlich die Fehler gebessert / und junge Leute abgehalten werden solten / dermahleins zu ihrer Zeit dieselbe nicht zu vermehren; So erweist es doch die Erfahrung und Natur der Menschen / daß dieses kein Mittel ist / die Besserung zu erlangen / sondern daß viel mehr an dessen statt jung und alt Gelegenheit nimt die Personen so in solchen Stände leben zu verachten / oder die sonst gute Lehren zu allerhand Muthwillen zu mißbrauchen. So erfähret auch endlich ein weiser Mann täglich / daß unser Wissen nur Stückwerck sey / und ob er gleich nicht unter diejenige gehbret / die immer dar lernen / und nimmer zur Erkänntniß der Wahrheit kommen / so siehet er doch / daß er / wie etwan ein Mahler an einen Bilde immer zu einer Zeit nach der andern etwas an seinen Lehren auszubessern und vollkommener zu machen findet.

§. 7. Alle diese Betrachtungen haben mich bewogen / dasjenige was ich bisher in der morale und dem Recht der Natur oder sonsten von der Natur des Menschen gelehret / wieder vor die Hand zu nehmen und auszubessern. Es ist nicht nöthig allhier viel Worte davon zu machen /



chen / weil diese neu-herauszugebende Institutiones selbst genug davon zeugen werden. Jedoch weil der Abdruck derer selben so eiligst nicht fertiget werden kan / daß er diese Oster-Messe öffentlich distrahiret werden möge; als will ich nur etwas weniges davon anzeigen. Es wird das Werckgen in drey Bücher eingetheilet / wie meine Institutiones Jurisprudentiæ divinæ: jedoch ist das erste davon in eine ganz andere Form gegossen. In jenem hatte ich mich bemühet des Seel. Herrn von Pufendorff hypothesin wieder seine Gegner zu vertheidigen. In diesen bemühe ich mich einen deutlichen und verhoffentlich ohnanstößigen Weg zu zeigen / wie man allenthalben durch einen handgreifflichen Unterscheid derer principiorum honesti, decori, justi; oder derer Grund-Warheiten dessen was erbar / löblich und rechtmäßig ist / die größten Schwierigkeiten in denen bishero gewesenenen Streit-Fragen von dem Recht der Natur / heben und alles Aergernuß vermeiden könne / wenn man nemlich mit Leuten zu thun hat / die nur ein wenig eines friedliebenden Gemüthes sind / und nicht muthwillig etwas zu zanken suchen.

§. 8. Es bestehet dieses erste Buch aus 7. Haupt-Stücken. Das erste handelt von des Menschen moral Natur / oder von der Beschaffenheit des menschlichen Willens. Das andre  
U 5
von



von denen Gemüths-Leidungen: Das dritte von denen unterschiedenen Sitten und Gütern des Menschen: Das vierdte von denen zwey Richtschuren des menschlichen Thun und Lassens/ guten treugemeinden Rath/und oberherrlichen Befehl oder Geseze: Das fünffte von den Natur- und Völder-Recht: Das sechste von dem Grund-Geseze des natürlichen- und Völder-Rechts/ und von denen Grund-Regulen/ dadurch die Erbarkeit/ Wohlansichtigkeit und Gerechtigkeit (honestum, iustum, decorum) unterschieden werden. In dem stehenden wird erkläret was freywilliger Gehorsam/ (obsequium) rechtshaffenes Ansehen (autoritas) Verdienst/ (meritum) und Zurechnung (imputatio) sey/ und von den drey Mitteln dadurch der Rath und die Geseze bey andern Menschen würcken/ nemlich von guten Exempeln/Belohnungen des Guten und Bestrafungen des Bösen gehandelt.

§. 9. In ersten Hauptstück wird ausführlich die Natur des menschlichen Verstandes und des Willens mit ihren Kräfften erkläret/ und wie diese Kräffte theils einander zu helfen oder einander zu hindern geschickt sind. Im andern Haup Stück wird gezeiget/ daß unter allen Gemüths- Bewegungen oder affecten Furcht und Hoffnung Gemüths-Leidenschafft



schafften verdienen genennet zu werden / und  
 daß in der morale und Rechts-Gelahrtheit fast  
 alles auf deutliche ideen von der Natur und  
 Wesen der Furcht und Hoffnung sich concen-  
 trire/ weshalben dieselbigen so zu sagen an allen  
 Enden betrachtet / und etliche Irrthümer hiez-  
 bey bemercket/ auch der Unterschied unter der  
 Freywilligkeit und Freyheit des Willens (inter  
 spontaneitatem & libertatem voluntatis) gar  
 sensibel gezeiget wird. Im dritten Haupt-  
 Stück wird die Eintheilung der Menschen in  
 Weise und Unweise erkläret/ und gewiesen/  
 wie diese beyderley Arten von einander ent-  
 schieden werden/ theils so viel ihre Sitten/ affe-  
 cten, (sonderlich aber Furcht und Hoffnung)  
 theils so viel die Würckungen ihres Verstandes/  
 und Einbildungen von dem Wesen des guten  
 und bösen betrifft. Hierbey wird deutlich an-  
 gewiesen/ daß die gemeine menschliche Natur  
 von Jugend auff und wenn sie nicht durch die  
 Weisheit gebrochen ist / nicht nach Hobbesii  
 Meinung in einem allgemeinen Krieg /  
 sondern in einem gemischten Zustand von  
 Krieg und Frieden bestehe / der aber doch  
 mehr zu Zand und Streit als zum Frieden in-  
 clinire; ingleichen daß die drey Haupt-Affe-  
 cten der Begierde zu einen vergnüglichen/  
 löblichen und ohnmangelhafften Leben an  
 sich



sich selbst nichts böses sind/ sondern nur so ferne diese Begierden wieder einander zu streiten und eine die andere zu beherrschen anfangen/ und also die Vergnügung zur Wohl lust/ die Trachtung nach Lobe zum Ehrgeiz/ und das Verlangen ohne Mangel zu seyn/ zum Geld - Geiz ausschläget.

§.10. Das vierdte Haupt - Stück zeigt/ auf was Weise die Menschen aus unweisen können weise werden/ und welche Menschen von Natur am meisten dazu geschickt sind. Hierbey wird von Gewissen gehandelt/ und gezeiget / daß die gemeinen Regeln von dem Gewissen aus der Scholastischen Philosophie in gemeinen Leben und Wandel nicht genuzet werden können: von Unterscheid der Klugheit andern zu rathen und dieselbe zu regieren: item wie ferne ein weiser Mann in Regierung der Unweisen sich nach diesen richten und ihnen nachgeben müsse. In fünfften Capitel wird der vielfältige Gebrauch derer Wörter; Recht/ Pflicht/ Recht der Natur u. s. w. erkläret/ und der Unterscheid zwischen göttlichen und weltlichen Gesetzen und Straffen gezeiget/ und zugleich angewiesen/ wie durch diese Anmerkung viele Streitigkeiten gehoben und verglichen werden können: wie dann auch ein gleiches bey Bemerkung des vielfältigen Gebrauchs des Völcker - Rechts dargethan wird.

§.15.



§. 11. In dem sechsten Haupt-Stück wird gelehret daß die Grund-Regel des nach dem weiten Verstand genommenen natürlichen Rechts diese sey: daß der Mensch alle dasjenige thun solle dadurch sein Leben verlängert u. warhafftig glücklich gemacht wird Aus diesen werden die drey Haupt-Regeln der Erbarkeit/ Wohlanständigkeit und Gerechtigkeit hergeleitet: Der Erbarkeit: Thue was du willst das andere an sich thun sollen: Der Wohlanständigkeit: Was du willst das dir die Leute thun sollen/ das thue du ihnen auch: Der Gerechtigkeit: Was du willst das andere dir nicht thun sollen/ das thue ihnen auch nicht.

§. 12. Die Bächlein die aus denen Quellen dieser drey Haupt-Lehren fließen/ sind folgende: Aus der Grund-Regel der Erbarkeit fließet eine andere hauptsächliche Wahrheit: Man muß anders werden / (oder wie wie man insgemein zu reden pfleget; Man muß Buße thun; denn das gemeine Sprichwort/ Nimmerthun ist die beste Buße/ giebt genugsam zuverstehen/ daß dieses beydes einerley sey.) Diese Haupt-Wahrheit ins Werck zu setzen brauchet man folgende Lebens-Regeln: man muß der Hoffnung seines Verlangens mit vernünftige Mit-



Mitteln auffhelffen/ nemlich der Belustigung mit Mäßigkeit/ der Ehre mit Sanfftmuth/ der Vergnügsamkeit mit Frengebigkeit. Man muß die Ausschweifung der Begierden durch Furcht niederdrücken/ die Wohl lust mit Furcht der Schmerzen/ den Ehr-Geiz mit Furcht der Schande/ und den Geld-Geiz mit Furcht der Armuth und des Mangels: Man muß die Gelegenheiten meiden/ die diese affecten erregen/ und diejenigen suchen/ so selbige unterdrücken/ oder doch zum wenigsten jene nicht suchen und für diesen nicht fliehen. Man muß weder zu sicher noch verzagt seyn. Man muß mit solchen Leuten umgehen / die die Schwachheiten nicht an sich haben/ mit denen wir behaftet sind: Man muß nicht allzu subtil nach seinen herrschenden affect nachgrübeln/ sondern alle drey Haupt-Laster bestreiten. Man muß seine Aenderung nicht auffschieben: Man muß auch nicht auffhören an seiner Ausbesserung zu arbeiten: Man muß auch nicht sich von andern Menschen absondern oder aus der Welt lauffen/ noch ein Einsiedler/ Wütsch/ oder dergleichen werden. u. s. w.

§. 13. Aus der Grund-Regel der Wohlstandigkeit fließet folgende Haupt-Warheit. Man muß freywillig von seinen Recht et-  
was



was nachlassen / aus dieser entspringen folgende Bächlein: Man muß andern angenehme Dinge zu erweisen fertig und bereit seyn / auch dabey eine Aufrichtigkeit blicken lassen unangenehme Dinge aber muß man nur gezwungen thun wenn es hohe Noth erfordert: Man muß weder angenehmes noch unangenehmes Aergerniß geben: Man muß andrer Menschen Thorheiten mit Gedult ertragen / u. s. w. Aus der Haupt-Regel der Gerechtigkeit fließet diese andere Grund-Weisheit: Man muß andere in Gebrauch ihres rechtens nicht hindern. Hieraus folget: Man muß nicht stehlen / tödten / verleumbden / betriegen u. s. w. Endlich werden auch in diesen Hauptstück die Regeln der Erbarkeit / Wohlansständigkeit und Gerechtigkeit gegen einander gehalten in Ansehen ihres vielfältigen Nutzens.

S. 14. Von dem lekten Haupt-Stück ist nicht nöthig daß ich allhier mehr Worte mache / indem es ohne dem das kürzeste ist / und aus der obangedeuteten Überschrift bereit dessen Inhalt gemercket werden kan. Nun hätte ich zwar gerne diese Grund-Lehren der Gerechtigkeit / Wohlansständigkeit und Erbarkeit iedwede in einen absonderlichen Buche ausgearbeitet / aber  
es



es hat sich hierzu noch keine muße finden wollen/  
weßhalb ich anfangs genung zu seyn erachtet/  
wenn ich nach Anleitung dieser Gründe zeigete/  
was in dem andern und dritten Buch meiner  
*Institutionum Jurisprudentiæ divinæ* nunmehr  
zu ändern sey; daher ich auch von dem andern  
und dritten Buche dieser neuen *Institutionum*  
mich bloß allhier auff dasjenige / was der Les-  
ser zu seiner Zeit daselbst finden wird / beziehe.

§. 15. So mir **GOTT** Ruhe und Kräfte  
verleyhet / bin ich gesonnen in Lateinischer Spra-  
che einen ausführlichen tractat de Homine se-  
cundum regulas juris & prudentiæ considerato  
zuschreiben / und darinnen alle meine Lehren  
kurz zusammen zu fassen / auch dergestalt aus-  
zubessern / daß sie von aller Unstößigkeit / so  
viel möglich gesäubert werden / und doch der  
Wahrheit nichts vergeben. Ich will nur allhier  
die ersten lineamenta davon entwerffen. Ich  
werde darinnen handeln 1. de homine intuitu  
animæ considerando, & de differentiâ hoc in-  
tuitu Jurisprudentiæ & Theologiæ. 2. de in-  
tellectu. 3. De voluntate. 4. De homine in  
statu libertatis considerato & præcepta sapien-  
tiæ intuitu regularum justî, decori, honesti.  
5. De regulis prudentiæ & harum differentiâ à  
regulis sapientiæ. 6. De praxi harum regularum  
utriusque generis intuitu societatis domesticæ,  
7. & civilis, item 8. intuitu religionis, 9. denique  
inter gentes intuitu belli & pacis. §. 16



§. 16. Nach Endigung dieses Collegii über die institutiones juris naturæ & gentium, will ich ein Collegium halten von der Juristischen Klugheit andern zu rathen: de Jctorum prudentiâ consultatoriâ. Ich habe für etlichen Jahren einige privat lectiones de prudentiâ legislatoriâ von der Klugheit Gesetze zu geben gehalten. Dieses vorhabende Collegium soll nun gleichsam eine Übersetzung seyn der vorigen Gedancken / aber sie wird viel weiter sich erstrecken. Denn es ist zwar die Klugheit Gesetze zu geben eine Art von der in weitläufftigen Verstande genommenen Klugheit zu rathen / aber diese begreifen vielmehr Arten unter sich. Ich werde auch disffalls den Grund meiner Lehren in kurze Lateinische positiones zusammen fassen / und dieselbe drücken lassen. Und ob ich wohl davon noch nichts in die Feder entworffen / so will ich doch nur etwas davon vorstellen / wie es mir iezo in Sinne lieget / und worvon ich deutlich zu handelen vermeine.

§. 17. Von der Klugheit und Weißheit wie dieselben unterschieden: vonden Unterscheid,, der Klugheit zu rathen und zu urtheilen: was,, allhier durch die Klugheit zu urtheilen ver,, standen werde: ob und wie ferne die Klugheit,, in gewisse Regeln gebracht werden könne: war,, umb bisher auf Universitäten dieselbe nicht,, gelehret worden: wie ferne dieselbe für die Ju,,  
B
risten



„risten gehöre/ und wieferne sie denen Philoso-  
 „phis, Medicis, und Theologis zukomme: daß  
 „derjenige der sich selbst nicht rathen kan / auch  
 „andern nicht rathen könne/ und der einzelnen  
 „Personen zu rathen ungeschickt ist/ sich vielwe-  
 „niger schicke für das gemeine Wesen zu rathen;  
 „von denen allgemeinen Regeln sich / andern/  
 „und dem gemeinen Wesen zu rathen; von ab-  
 „sonderlichen Regeln zu rathen in Heyraths-  
 „Sachen; in der Kinder-Zucht; in der Haus-  
 „haltung; in gemeinen Leben; oder der conver-  
 „sation; in Handel und Wandel; in Testamen-  
 „ten; in Begehrung und Verwaltung der Ehren-  
 „und andern Aemter; in Hoff-Leben u. s. w. Von  
 „allgemeinen Regeln in Sachen die das gemei-  
 „ne Wesen betreffen zu rathen: von Einrich-  
 „tung einer glückseligen Republicque: daß kei-  
 „ne klügere Republicque jemahls gewesen/ als  
 „die auff Gottes Befehl von Mose eingerichte-  
 „te Jüdische Republicque: daß diese Klugheit in  
 „folgenden bestanden/ weil erstlich die Einrich-  
 „tung also geschehen / daß das Volk viele Ge-  
 „legenheit in der gemeinen Lebens-Art bekom-  
 „men/ Leutseeligkeit/ Warhafftigkeit/ Beschei-  
 „denheit/ Verträglichkeit/ und Gedult auszuü-  
 „ben; daß durch diese Einrichtung viele Gele-  
 „genheit abgeschnitten worden / die Wohlhust/  
 „Ehr und Geld-Geiz zu irritiren; daß die schäd-  
 „lichen Ausschweifungen dieser drey Haupt-  
 Laster



Laster nach denen vernünftigen Regeln wahrer Klugheit bestraffet worden; daß diese Klugheit sonderlich darinnen zu spüren/ daß in denen Straff Gesetzen allenthalben auff die menschliche Schwachheit reflectiret und also nur diejenigen Ubelthaten scharff gestrafft worden / die entweder die gemeine Ruhe am meisten turbiren / oder die aus einer sonderlichen Bosheit oder brutalität herrühren / die übrigen aber entweder ertragen und dissimuliret / oder doch mit geringeren Straffen belegt worden: daß Recht und Gerechtigkeit mit einem kurzen und einfältigen Proceß administrirt worden: daß das Israelitische Volk sich gegen die benachbarte Völker also verhalten müssen / daß sie ihnen keine rechtmäßige Ursache zum Kriege gegeben / sondern ihnen viel mehr allerhand wahre Liebesdienste erwiesen; und daß endlich eine solche Lebens Art eingeführet gewesen / dadurch das Jüdische Volk zum Kriege nicht ungeschickt / sondern herkhafft und vorsichtig gemacht worden: wie nach diesen Classen das ganze Mosaische Gesetz politischer Weise betrachtet werden könne: daß aus diesen Anmerkungen des Spinosæ Lehr Sätze von denen Mängeln der Mosaischen republicque leicht beantwortet werden könne: daß alle andere Republicquen und Staats Einrichtungen gegen dieser nichts zu



„rechnen seyn; und woran es denen selbst über-  
 „haupt gemangelt; absonderlich von denen als  
 „ten Egyptischen Gesetzen; von Charondæ, von  
 „Zaleuci Gesetzen; von Lycurgi und Solonis  
 „Staats-Einrichtungen bey denen Lacedæmo-  
 „niern und Atheniern; von Romuli und  
 „Numæ Pompilii Anordnungen bey den Rö-  
 „mern: von den Römischen Staats-Elend/  
 „von Zeit an der ausgetriebnen Römer bis zum  
 „Zeiten des neuen Gesetz-Gebers Justiniani: von  
 „der Arglistigkeit des Römischen Kirchen-  
 „Staats: von Einrichtung des Türckischen-  
 „Staats: daß der Staat der alten Teutschen  
 „wie Tacitus ihre Sitten beschrieb / der Mo-  
 „saischen Republic unter allen diesen erzählten  
 „Republicen am nächsten komme. Von dem  
 „francken Zustande der Israelitischen / Heydni-  
 „schen und Christlichen Republicen und deren  
 „Ursachen: absonderlich von der francken Re-  
 „public des Teutschen Reichs / und denen unzu-  
 „länglichen Mitteln dieselbe zu heilen: warum  
 „noch schlechte Hoffnung fürhanden diese  
 „Kranckheit zu heilen? von der Unzulänglichkeit  
 „die francken Republicen nach denen ideen  
 „einer von denen Gelehrten erdachten vollkom-  
 „menen Republic auszubessern: von der Pla-  
 „tonischen Republic: von Ciceronis und Cam-  
 „panellæ vergebenen Anschlägen. Von Thomæ  
 „Mori Utopia und Verulamii neuen Atlantide:  
 von



von der Republic der Sevarambes. Von Ploti-  
ni und Cordesii Vorschlägen: ob die Franck-  
en, Republicquen nicht nach dem Bilde der Mosat-  
schen Republic können eingerichtet werden/und,  
warumb solches nicht zu practiciren sey. Von,  
Marci Antonii de Dominis, Zepperi und ande-  
rer Rebus publicis und Politis Ecclesiasticis.  
Von Octavii Pisani Lycurgo Italico. Von etli-  
chen gemeinen Regeln die Kranckheit des ge-  
meinen Wesens durch vernünftige Gesetze,  
auszubessern: von Regeln die bey dem Kri-  
ge, und Friedens-Schlüssen in acht zunehmen.  
Von präentionen grosser Herren/und wie bey,  
denenselben, behutsam zu verfahren; von Ein-  
richtung des verdorbenen Policcy-Wesens/  
von Ausbesserung bey Kirchen und Schu-  
len. u. s. w.

§. 18. Mein vorhaben ist in diesem Colle-  
gio bey der Menge der dahin lauffenden Materiz  
en nur generale aber doch nützlich Regeln ganz  
kurz zu geben / und da Gott will / bey einer  
nochmahligen revision dieselbe mit Exempeln  
aus denen Historien zu erleutern; auch von allen  
anstößigen und sonderlich special materien und  
schweren Fällen zu abstrahiren/ als derer Ent-  
scheidung billich der Klugheit verständiger  
Staats-Minister zu überlassen und die Acade-  
mische Gelahrheit übersteiget. Massen ich denn  
auch zu diesem Ende in einem kurzen Anhang



„abhandeln werde: Wie man sich zu hüten ha-  
 „be von der Klugheit der Rathschläge nicht  
 „nach dem Glück oder Unglück derselben  
 „oder auch von grosser Herren ihren a-  
 „ctionibus nach Art des müßigen Volcks in  
 „Tag hinein zu urtheilen; vielweniger in denen  
 „noch unentschiedenen Streitigkeiten derselben  
 „seine ungebetne Rathschläge anzubieten/ da-  
 „bey auch von Nutzen und Mißbrauch der Zei-  
 „tungen gelehret werden wird u. s. w.

§. 19. Künfftigen Winter geliebts Gott  
 werde ich die zwey Collegia, so ich diesen Winter  
 über gehalten/ wieder für die Hand nehmen.  
 Das erste über die für etlichen Jahren zu Leipzig  
 publicirte Einleitung zur Römischen und  
 Teutschen Historie / das andre über den *Mon-*  
*zambano* de statu Imperii Germanici. Meine  
 Absichten die ich bey diesen Collegiis zu haben  
 pflege/sind folgende.

§. 20. Anfangs ist es unter die alten Haupt-  
 Mängel zu rechnen/ daß man vor diesen der Jus-  
 gend das Jus publicum hat beybringen wollen/  
 ehe sie vorher hierzu gnugsame fundamenta aus  
 der Historie geleyet. Denn die gemeinen irrigen  
 Meinungen der alten Publicisten kömen meisten-  
 theils daher/daß damahlen das studium histor-  
 cum nicht rechtschaffen getrieben wurde/ ja daß  
 man auch damahls keine rechte subsidia hatte  
 dasselz



dasselbe zu treiben. So ist auch von vielen gelehrten Leuten als ein grosser Mangel angemerket worden/ daß/ da man allenthalben das Römische Recht zum Grund der heutigen Jurisprudenz leget/ dennoch fast durchgehends die studia elegantiora und fürnemlich das studium der Römischen Antiquitäten und Historie/ ohne die man doch nicht geschickt ist/ das Römische Recht zu verstehen von denen Studiosis Juris fast gänzlich negligiret werden/ da man doch heute zu Tage die herrlichste Gelegenheit hat/ so wohl durch Lesung guter Bücher/ als durch Besuchung der Collegiorum gelehrter Männer/ die ihren Nahmen theils mit Schriften/ theils mit gelehrten mündlichen Discursen in diesen Wissenschaften berühmt gemacht/ in dergleichen studiis etwas recht schaffenes zu præstiren: dannhero ist kein Wunder/ wenn die Gelehrten bey dem heutigen Wachsthum derer studien doch überall klagen/ daß man sich ehestens zu befürchten habe/ es werde wieder eine allgemeine Barbarey einbrechen. Denn was hilft es/ wenn die studia von andern noch so sehr empor gebracht werden/ und keine Fortpflanzung derselben bey jungen Leuten zu spüren ist/ so muß nothwendig derer selbst Unter gang bald zu befahren seyn.



§. 21. Es pflegen zwar diejenigen so dieses Ubel erkennen / und profession von denen schönen und nützlichen studiis machen / bey Geleagenheit von der Nothwendigkeit und den Nutzen derselben in denen höhern Facultäten viel zu erinnern / ist auch dieses ihnen eben nicht zu verdenden. Aber es würcket nicht viel / wenn die Lehrer in denen höhern Facultäten das Gegentheil behaupten / und ihre Zuhörer entweder von dem studio der Historie und dergleichen Wissenschaften abmahnen / oder doch zum wenigsten sie nicht dazu antreiben. Zu dem so schickt es sich besser daß die Professores der obern Facultäten von den Nutzen dieser schönen und nützlichen Wissenschaften handeln / als die / so solche exprofesso treiben / denn jene verstehen den Nutzen besser. Z. e. Ein Mathematicus kan viel deutlicher und nachdrücklicher von dem Nutzen des Circuls und anderer Instrumente reden / als der accurateste Circul-Schmid oder der beste Mechanicus wenn er die Mathesin nicht auch gegründet verstehet. Ja was hilffts / wenn der Mechanicus noch so wohl von den Nutzen und der Vortreflichkeit seiner Instrumente discuriert / und dieselbigen recommendirt / und der Professor matheseos der etwan in Autorität bey denen jungen Leuten ist / disrecommndirt denselbigen und recom-

men-



mendiret einen Hümpfer an des guten Meisters statt. Andrer Exempel und Gleichnüsse antezo zu geschweigen.

S. 22. Seine Königliche Majestät in Preußen / Unser Allergnädigster König und Herr / hat bey Stiftung dieser Univerſität uns Professoribus der Höhern Facultäten durch die Vortrefflichsten und Hochpreislichen Herren Ober-Curatores samt und sonders erinnern lassen / daß wir die jungen Leute zusörderst zu denen studiis humanioribus & elegantioribus antreiben solten. Und diese weiseste Vorsorge ist nebst andern vorsichtigen Verordnungen eine von denen fürnehmsten Ursachen / warumb diese Univerſität (den Göttslichen Seegen zwar zusörderst voraus gesetzt) bishero immer mehr und mehr floriret. Denn wo heut zu Tage die nützlichen und angenehmen studia nicht beliebt seyn / da ist die Abnahme einer auch Volckreichen Univerſität für der Ehre. Aufseben diesen Grund wird die von allerhöchstgedachter Königl. Majestät neu-auffzurichtende / Fürsten- und Ritterschule hauptsächlich gebauet / und ist umb so viel weniger an deren Aufnahme und glücklichen Progress zu zweiffeln; ie vielmehr der hochvernünfftige und fluge Director derselben in



diesen bißhergerühmten studiis ſelbſt erfahren und hochgelahrt iſt / auch ſich für keine Schande geachtet die Belahrheit mit dem Adel / und die gründliche Wiſſenſchaft guter Künſte und vieler Sprachen mit dem Degen und der Kriegs- Tapfferkeit zu vereinbaren.

§. 23. Derohalben iſt dieſes meine methode bey dem Collegio über die Einleitung zur Teutſchen und Römischen Hiſtorie. 1. Laſſe ich kurze Theſes dictiren / die von den wahren Nutzen der Hiſtorie / und dem Mißbrauch derſelben handeln / und wie der wahre Nutzen darinnen beſtehet / daß man lerne bey denen Hiſtorien-Schreibern das wahrſcheinliche und warhafftige von den unwarſcheinlichen und falſchen unterſcheiden; daß man ein juſtes und accurates Urtheil von denen in der Hiſtorie beſchriebenen Thaten der Menſchen fälle; und daß man endlich dieſes alles zu ſeiner eigenen Ausbeſſerung gebrauche; Also gebe ich 2. bey dem kurzen Durchgang der Römischen Hiſtorie von dieſen dreyen Stücken allenthalben deutliche Exempel / ſonderlich aber bey dem Leben und Regiment der erſten Könige / und bey der Hiſtorie von dem erſten und andern Triumvirat. Da ich dann vielfältige Gelegenheit habe / meinen auditoribus einen appetit zu dem ſtudio hiſtorico, morali, politico u. ſ. w. zu machen / und die etwa in dem  
Col



Collegio de prudentiâ consultatoriâ inculcirte Regeln auf die vorkommende Exempel zu appliciren. 3. Bey durchgehung der Teutschen Historie befließige ich mich nicht allein die bey der Römischen gebrauchte methode, wiewohl etwas kürzer und seltener anzuwenden / sondern ich weise auch fürnehmlich wo die HauptVeränderungen in Teutschen Reich und die Ursprünge dieser und jener Reichs-Stände anzumercken sind / und wo die Quellen stecken / oder zwischen dem Haupt und denen mächtigen Gliedern des Reichs / oder auch der zwischen diesen unter sich selbst entstandenen Streitigkeiten / sonderlich wenn dieselben noch nicht abgethan sind / sondern noch immer unter der Asche eines Schein-Friedens glimmen.

§. 24. Dem Monzambano pflege ich deswegen am liebsten zu erklären / weil meine Gründe mit denen seinigen in studio juris publici am nächsten verwand sind. Und nach dem ich für 2. Jahren des Hoherleuchteten Herrn von Cocceius Jurisprudentiam publicam erkläret / und mir also dessen hypotheses besser als vorher imprimiret / gleichwohl aber in denenselben viel schöne und nützliche Sätze sind / die dieses schwere studium vortreflich erleuchten / davon auch die meisten mit der Lehre des Monzambano gar wohl combiniret werden können; als habe ich diesen Winter bey

Aus



Ausbesserung meiner über den Monzambano  
 bingedruckten noten, gewiesen / wie man mit  
 guten Nutzen lectionem Compendii Cocceja-  
 ni mit dem Monzambano, oder dieses mit je-  
 nen combiniren könne. Zu dieser Ausbesserung  
 hat mich ebenfalls bewogen / daß ich seit der  
 Zeit durch Lesung und egenes Nachdencken in  
 einem und andern tieffere Einsichten als vorher  
 bekommen; auch gespühret / daß viele War-  
 heiten in meinen noten enthalten sind / davon  
 andere hier und dar ein Aergernuß genommen/  
 andre aber dieselbe sonst gemißbraucher. Des-  
 rohalben ist nöthig gewesen unterschiedenes  
 theils einzurücken / theils zu ändern / theils  
 wegzulassen.

S. 25. Ich habe hierinnen den vortreffli-  
 chen Autorem selbst zum Vorgänger gehabt/  
 ob gleich die Sache annoch wenigen bekant ist;  
 Nemlich es hat der hochseelige Freyherr von  
 Puffendorff den Monzambano etliche Jahr für  
 seinen Todte wieder vorgenommen / und in ei-  
 ne ganz neue Form gegossen / auch ebenmäß-  
 ig die anstößigen Dinge / ingleichen / woran andre  
 Gelegenheit genommen / etwas daran ohne  
 Ursach zu tadeln / oder daran zu meistern / theils  
 ausgelassen / theils geändert / theils durch Er-  
 klesung anderer Wörter deutlicher gemacht. Er  
 hat mir kurz vor seinen Ende dieses sein Msc.  
 zur Abschrift communiciret / und dabey Er-  
 weh:



wehnung gethan / daß er verordnet habe / es  
 folte nach seinen Todte mit Vorsehung seines  
 Nahmens publiciret werden / mich auch gebe-  
 ten umb vieler Ursachen willen / die er mir  
 mündlich erwehnet / diese edition zu besbr-  
 dern. Nun istnach seinem Todte eine geraume  
 Zeit verfloffen / und dennoch dieses emendirte  
 Werck noch nicht publiciret worden / welches  
 doch gewißlich denen studirenden einen grossen  
 Vorthail in ihren studiis bringen würde: Und  
 weiß ich also nicht / ob ich es in meinen Gewis-  
 sen / so wohl in Ansehen des Hochseeligen Man-  
 nes / als auch in Betracht des gemeinen Nu-  
 zens noch lange werde verantworten können /  
 daß ich seinen Willen zu erfüllen nicht selbst  
 nach dem exemplar meiner copie diese Schrift  
 edire. Jedoch will ich noch eine weile zusehen /  
 und wird mir lieb seyn / wenn es dieser meiner  
 Hülffe nicht braucht / sondern das schöne Werck  
 gen ohne selbige mit ehesten publiciret wird.

§. 26 Nach diesen lectionibus bin ich ge-  
 sonnen den folgenden Sommer 1706. das Jus  
 publicum speciale, von denen Rechten und præ-  
 tensionen der Chur- und Fürsten auch anderer  
 Stände samt und sonders zu erklären; inglei-  
 chen eine Einleitung zum Jure publico anderer  
 Könige und Potenzen in Europa/ nemlich Spa-  
 nien/ Portugall/ Frankreich/ Groß Britannis-  
 en/ Hungern/ Pohlen / Moscau/ Dännemarc/  
 Schwes



Schweden u. s. w. zu geben: und den drauff folgenden Winter die scharffsinnigsten Staats-  
Streiche/nach welchen die allerlistigste Monar-  
chie des Römischen Pabsts eingerichtet ist zu  
zeigen; auch den Staat uud Zustand derer ge-  
samten Staaten in Italien zu erklären: inglei-  
chen Institutiones Juris Germanici privatim her-  
auszugeben / und den Sachsen und Schwaben-  
Spiegel ohne Glossen aufflegen zu lassen; wor-  
von ich auch etwas ausführlicher in diesen Ent-  
wurff zu handeln gedachte. Nachdem aber der-  
selbe allbereit unter der Feder gewachsen / und  
gnugsam Zeit seyn wird/ etwan über ein Jahr  
davon ausführlicher zu handeln / wenn Gott  
Leben/ Gesundheit und Kräfte verleyhen wird/  
ich auch sehen werde / daß der ieszige Entwurff  
nicht übel genommen wird / den ich aus gutge-  
meinter Absicht publicire / als wil ich hiermit  
beschliessen.

§. 27. Indessen/ hoffe ich/ wird ein jeder un-  
parteyischer spüren / daß es mir ein Ernst sey  
meine bisherigen Lehr-Sätze aus denen oban-  
geführten Ursachen nach der mir iesz beywoh-  
nenden Erkänntniß der Wahrheit/ wo sie etwan  
anstößig seyn möchten auszubessern/ und ver-  
spreche mir in gegentheil/ daß auch andere glei-  
cher Gestalt in meiner aufrichtigen Untersu-  
chung nützlicher Wahrheiten/ vielmehr mit Liebe  
als Haß mir an die Hand gehen/ und also das  
ge



gemeine beste werden befördern helfen. Ich habe nunmehr mein 50tes Jahr erlebt/u. bin bereit meine übrige wenige Lebenszeit zu Nutzen der studirenden Jugend in Ruhe und Friede anzuwenden / und da ich ja spüren solte / daß auch diese meine Friedfertige Schreibart von andern nicht mit gleicher Art begegnet / sondern vielmehr neuer Zand und Streit erregt werden solte / will ich lieber mein bisheriges Stillschweigen continuiren / und mich in der Stille mit ruhiger Genießung der erkanten Wahrheit vergnügen / und gedencen / daß es vielleicht Göttlicher wille nicht sey / sich meiner Feder weiter zu bedienen / sondern daß nunmehr etwa andre Instrumenta vorhanden sind / durch welche **GOTT** die Wahrheit in andre Gemüther in Schrifften fortzupflanzen beschloffen habe. Halle am 15. April. 1705.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Ga

AB:57135

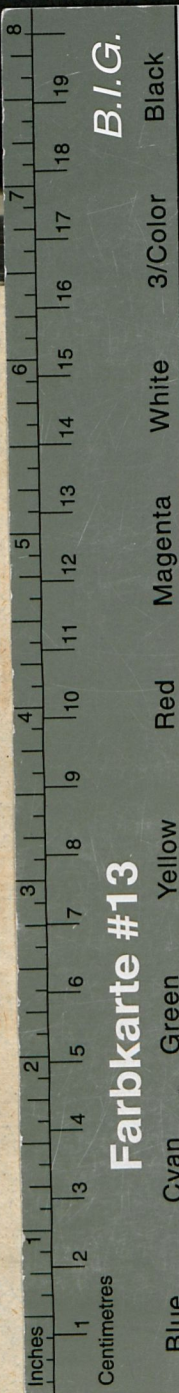
AB 57135

Ga 4745









B.I.G.

Farbkarte #13

Kurker Bericht  
 Von  
 Denen künfftigen  

 homaſiſchen  
 COLLEGIIS  
 Und  
 Schrifften.

---

ANNO 1705.  
 Zufinden im Kengeriſchen Buchladen.